

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge (AÜV)

§ 1 Allgemeines

Auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7.8.1972 überlässt Redheads dem Entleiher sorgfältig ausgewählte und geprüfte Mitarbeiter (Leiharbeiter) zur Arbeitsleistung beim Entleiher. Die Mitarbeiter sind Arbeitnehmer von Redheads. Redheads trägt als deren Arbeitgeber die üblichen Arbeitgeberpflichten und das Arbeitgeberrisiko.

§ 2 Auftragsabwicklung

- 2.1 Die konkreten Arbeitsanweisungen zur Ausführung der Aufträge erfolgen durch den Entleiher. Er übernimmt die Leistungskontrolle sowie die Verantwortung für Art und Güte der Ausführung.
- 2.2 Während der Dauer der Tätigkeit beim Entleiher unterliegen die von Redheads zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der Betriebsordnung des Entleihers. Dieser verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, ggf. ihnen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidung zu stellen. Die Leiharbeiter sind durch Redheads bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg versichert. Arbeitsunfälle hat der Entleiher der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg zu melden und eine Kopie der Unfallanzeige gem. § 1553 Abs. 4 RVO der für den Entleiherbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
- 2.3 Die Mitarbeiter von Redheads sind verpflichtet, strengstes Stillschweigen über alle Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Entleiher zur Kenntnis gelangen, zu bewahren.
- 2.4 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann, wenn nichts anderes vereinbart ist, von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

§ 3 Abrechnung, Stundensätze

- 3.1 Die Vergütung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach geleisteten Arbeitsstunden. Der vertraglich vereinbarte Stundensatz umfasst alle Nebenleistungen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, jedoch keine Mehrwertsteuer.
- 3.2 Mehrarbeitsstunden sind geleistete Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzten täglichen Arbeitsstunden hinausgehen. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Die Berechnung von Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Reisezeit erfolgt mit den entsprechenden Zuschlägen gemäß dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag zwischen dem DGB und der IGZ.
- 3.3 Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsletzten. Grundlage hierfür sind die von den Mitarbeitern geführten Tätigkeitsnachweise, die vom Entleiher abgezeichnet werden müssen.

3.4 Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Gehälter der Mitarbeiter von Redheads aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen, so erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die mit dem Entleiher vereinbarten Stundensätze entsprechend. Maßgeblich ist der o.g. Tarifvertrag.

3.5 Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug an Redheads zu zahlen.

§ 4 Haftungsumfang

4.1 Der Entleiher ist verpflichtet, sich von der Eignung der im überlassenen Leiharbeitnehmer zu überzeugen. Hält er einen Leiharbeitnehmer zur Ausführung der konkreten Tätigkeiten für ungeeignet, kann er von Redheads verlangen, dass dieser Mitarbeiter durch einen neuen ersetzt wird.

4.2 Unabhängig davon haftet Redheads nur für die generelle Eignung ihrer Mitarbeiter. Berechtigte Beanstandungen sind vom Entleiher unverzüglich nach Feststellung, spätestens 3 Tage nach Entstehung des Beanstandungsgrundes, gegenüber Redheads zu erklären. Andernfalls entfällt jede Haftung.

4.3 Redheads haftet ferner nicht für Schäden, die Leiharbeitnehmer an Arbeitsgeräten oder sonstigen Gegenständen im Entleiherbetrieb verursachen.

§ 5 Übernahme eines Leiharbeitnehmers

Bei der Übernahme eines Leiharbeitnehmers wird eine Vermittlungsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt bei einer Übernahme aus einer Arbeitnehmerüberlassung heraus den Betrag, der sich aus der Multiplikation von 180 Stunden und dem vereinbarten Stundensatz dieser Überlassung ergibt.

Bei einer Übernahme eines Leiharbeitnehmers innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung einer Arbeitnehmerüberlassung beträgt die Vermittlungsgebühr zwei Bruttomonatsgehälter des Leiharbeitnehmers. Alle Gebühren verstehen sich zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Verschiedenes

6.1 Änderungen und Ergänzungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, insbesondere Nebenabreden, bedürfen der Schriftform.

6.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.

§ 7 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand wird durch den Sitz von Redheads in Nürnberg, Deutschland begründet.